

Versicherungsschutz

für ehrenamtlich Engagierte
im Bistum Trier

Als Ehrenamtliche leisten Sie einen unverzichtbaren Beitrag für unsere Gesellschaft. Damit Sie sich dabei gut aufgehoben und sicher fühlen können, ist es wichtig zu wissen, wie Sie im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit abgesichert sind.

Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz geben. Sie informiert darüber, welche Versicherungen im Ehrenamt greifen, welche Risiken abgesichert sind und an wen Sie sich im Schadensfall wenden können. So können Sie sich auf das konzentrieren, was wirklich zählt: Ihr Engagement für andere.

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bistum Trier

Für ehrenamtlich Engagierte, die im kirchlichen Auftrag tätig werden, besteht umfassender Versicherungsschutz für verschiedene Risiken. Dazu gehören Unfall, Haftpflicht bei gesetzlichen Schadenersatzansprüchen, Kaskoschäden bei Dienstfahrten, eine Absicherung für Gremien und Organe sowie Rechtsschutz bei Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren.

Kurzübersicht zu den Versicherungssparten

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Für Schäden infolge von Arbeits- und Wegeunfällen.

Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die Sie Dritten zufügen im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Versicherung von Dienstfahrten

Für Schäden, die Ihnen auf dem Weg zum ehrenamtlichen Dienst entstehen.

Verhaltensregeln im Schadensfall

Wo muss der Schaden gemeldet werden?

Wenden Sie sich als erstes an Ihre hauptamtliche Ansprechperson vor Ort. Informationen und die entsprechenden Formulare erhalten Sie im Bischöflichen Generalvikariat, Team Spezialgebiete unter versicherungen@bistum-trier.de, Telefon 0651 7105-271.

Ansprechpartner für die gesetzliche Unfallversicherung ist die Abteilung B 5.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Bischöflichen Generalvikariat, erreichbar unter asg@bistum-trier.de.

- Melden Sie den Schaden bei Ihrer hauptamtlichen Ansprechperson.
- Sichern Sie Belege.
- Dokumentieren Sie den Schadensfall (Fotos, Berichte, Eintrag im Verbandbuch etc.).
- Füllen Sie die entsprechenden Formulare aus (Unfallanzeige etc.).

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen bietet die Berufsgenossenschaft umfassenden Versicherungsschutz. Kraft Gesetzes sind alle ehrenamtlich Engagierten des Bistums, der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und deren Einrichtungen versichert sowie alle Personen, die im Auftrag und mit Zustimmung ehrenamtlich tätig werden (§2 Abs. 1 SozialGesetzBuch VII).

Auch die Teilnehmenden an Qualifizierungsveranstaltungen für den ehrenamtlichen Dienst sind versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind umfassender als die der Krankenversicherung. Sie umfassen insbesondere Heilbehandlungsmaßnahmen, medizinische Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Umschulung), Geldleistungen an Versicherte wie Lohnersatzleistungen und Rentenleistungen und – im Todesfalle – Hinterbliebenenleistungen (z. B. Witwen-/Witwer- und Waisenrente).

Haftpflicht bei gesetzlichen Schadenersatzansprüchen

Versicherungsschutz besteht für die Kirchengemeinden und für die persönliche gesetzliche Haftpflicht der ehrenamtlichen Personen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach, die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen sowie die Regulierung berechtigter Ansprüche im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Des Weiteren besteht der Anspruch auf einen Rechtsbeistand.

➔ BEISPIELE

Was ist versichert:

Bei einer Kinderfreizeit haben die Kinder ihre Fahrradhelme dabei. Beim Transport wird ein Helm beschädigt. Die Haftpflichtversicherung ersetzt den Helm.

Eine Pfarrei hat ein Zelt für eine Veranstaltung ausgeliehen. Ehrenamtliche Aufbauhelfer haben dieses nicht richtig gesichert und es wurde beim Sturm beschädigt. Die Versicherung ersetzt den Schaden.

Was ist nicht versichert:

Ein ehrenamtlich Engagierter hat den Schlüssel des Pfarrheims verloren. Der Schlüsselverlust ist nicht versichert, weil es sich nicht um einen Schaden an Dritten handelt, sondern einen Eigenschaden darstellt.

Wenn ehrenamtlich Engagierte Eigentum der Pfarrei beschädigen, ist dies ein Eigenschaden – hier muss die private Haftpflichtversicherung des ehrenamtlich Engagierten in Anspruch genommen werden.

Kaskoschäden bei Dienstfahrten

Versichert sind Eigenschäden am Kraftfahrzeug bei Dienst- und Auftragsfahrten und Vermögensnachteil bei Rückstufung der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Es gelten die vereinbarten Selbstbehalte. Versicherungsschutz besteht für Personenkraftwagen, Lieferwagen, Lkw bis 7,5 t sowie deren Anhänger, Krafträder, Motorroller und Mopeds, Wohnmobile und sonstige Fahrzeuge, die bei angeordneten Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen.

Versichert sind die ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des Bistums Trier, einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes oder einer angeschlossenen Einrichtung tätig werden. Voraussetzung ist, dass eine Auftragsfahrt vorliegt, die durch eine hierzu autorisierte Stelle oder Person in Auftrag gegeben worden ist. Zur Auftragsfahrt gehört auch die Beförderung von Personen und Sachen.

Mit der Dienstreisekasko-Versicherung wird der Eigenschaden am eigenen oder geliehenen Auto (Kaskoschaden) gedeckt. Leihfahrzeuge (kommerzielle Mietfahrzeuge) sind davon ausgeschlossen.

Für Schäden, die während der Dienst- oder Auftragsfahrt bei anderen Personen oder anderen Rechtsträgern verursacht worden sind (Haftpflichtschäden) ist generell die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig. Als Entschädigung wird der aufgrund der Rückstufung bei einem Kfz-Haftpflichtschaden höhere Beitragsatz für die fünf folgenden Jahre erstattet (SFR-Rückstufung).

Die Versicherung umfasst die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder befestigten Teile. Schäden durch Marderbiss und Wildunfall sind mitversichert.

➔ BEISPIELE

Was ist versichert:

Wenn auf dem Weg zur Austeilung der Krankenkommunion beim Einparken eine Mauer touchiert wird.

Was ist nicht versichert:

Wenn mit dem Weg zum ehrenamtlichen Dienst private Fahrten verbunden werden, z.B. ein Einkauf, ist das eine Abweichung von der Dienstfahrt und damit nicht versichert.

Versicherungsschutz für Gremien und Organe

Die Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung bietet speziellen Versicherungsschutz für Unternehmensorgane im Falle einer schuldhaft begangenen oder vorgeworfenen schuldhaften Pflichtverletzung. Versichert sind alle für die versicherte Gliederung tätigen Personen. Hierzu gehören neben den hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden auch die neben- und ehrenamtlich Beschäftigten.

Im Rahmen der Grunddeckung sind alle Mitglieder der Organe der versicherten Gliederungen und deren Stellvertretende versichert (auch in ehrenamtlicher Tätigkeit). Der Versicherungsschutz besteht vor allem für den Fall, dass entweder eine versicherte Gliederung oder eine versicherte Person wegen einer behaupteten oder tatsächlichen schuldhaften Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird = **Drittsschaden**.

Der Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die die mitversicherte Gliederung selbst durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten, hat = **Eigenschaden**.

In den Umfang des Versicherungsschutzes sind auch Ansprüche wegen Schäden aus wissentlicher Pflichtverletzung eingeschlossen. Eine solche liegt vor, wenn durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen ein Vermögensschaden verursacht wird. Vorsätzlich zugefügte Schäden sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

➔ BEISPIEL

Was ist versichert:

Wenn eine Frist zur Einreichung eines Förderantrags versäumt wird, ist dies ein Fall von Eigenschaden.

Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren

Versicherungsschutz besteht im Falle des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitsrechts im Zusammenhang mit der versicherten Unternehmenstätigkeit. Die Straf-Rechtsschutzversicherung ist eine spezielle Form der Rechtsschutzversicherung ausschließlich für strafrechtliche Risiken, auch Ordnungswidrigkeitenverfahren sind versichert.

Grundsätzlich erfolgt die Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren in Deutschland immer gegen die Verantwortlichen im Unternehmen, also gegenüber natürlichen Personen und nicht gegen das Unternehmen selbst.

➔ BEISPIEL

Was ist versichert:

Bei der Strafanzeige gegen Betreuer in einer Jugendfreizeit z. B. wegen „ungebührlichem Verhalten“ gegenüber einem Kind sind die Kosten für den Rechtsbeistand abgedeckt.

Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflichtversicherung

Im Rahmen des Sammelvertrages zur Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen etc. Eine separate Anzeige ist nicht erforderlich.

Unfallversicherung

Für Kinder- und Jugendliche besteht im Rahmen des Sammelvertrags der Unfallversicherung Versicherungsschutz für die dort getroffenen Vereinbarungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Unfalldeckung besteht weltweit.

Sofern andere Personen an den Maßnahmen teilnehmen, muss gegebenenfalls für entsprechenden Unfallversicherungsschutz gesorgt werden. Sofern für Reisen und Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungen abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfallversicherung handelt es sich für die Leistungsarten Tod und Invalidität um eine Summenversicherung. Das heißt, es werden Leistungen aus allen Versicherungsverträgen fällig – auch aus möglicherweise privat abgeschlossenen.

Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Die Dienstreise-Fahrzeugversicherung besteht über den Sammelvertrag. Sofern zu Freizeiten im Auftrag des Dienstherrn private Fahrzeuge eingesetzt werden, besteht auch für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen. Der Geltungsbereich umfasst Europa. Für Fahrten in das außer-europäische Ausland besteht zusätzlicher Absicherungsbedarf. Sonstiger Reise-/Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch kurzfristige Individualverträge vereinbart werden.

Beispiele:

- Auslandsreisekrankenversicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäckversicherung
- Boots-Kaskoversicherung
- ggf. eine ergänzende Haftpflicht-/Unfallversicherung (bei Personen über 18 Jahre)

Detaillierte Informationen können Sie dem Hinweisblatt „Sicherheit für Reisen, Freizeiten und Ausflüge“ der Ecclesia Gruppe entnehmen. Für weitere Informationen verweisen wir auf folgende Homepage: www.egas.de/leistungen/reisen/Freizeiten/unser-angebot, auf der Sie weitere umfangreiche Hinweise erhalten und den Versicherungsschutz gleichzeitig online beantragen können.

www.bistum-trier.de/ehrenamt



Bischöfliches Generalvikariat
Team Engagemententwicklung
Mustorstraße 2 | 54290 Trier
Telefon 06 51 | 7105 - 566
ehrenamt@bistum-trier.de